

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 76/12 BH

L 12 AL 99/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AL 2041/10 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. August 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung von Arbeitslosengeld wegen Änderung seiner Lohnsteuerkarte (*Bescheid der Beklagten vom 7.4.2010; Widerspruchsbescheid vom 19.5.2010*). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 26.10.2011*); das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung unter Hinweis darauf zurückgewiesen, dass der Kläger durch ein entsprechendes Merkblatt der Beklagten mit besonderer Hervorhebung der möglichen finanziellen Auswirkungen eines Lohnsteuerklassenwechsels ordnungsgemäß belehrt worden sei (*Urteil vom 24.8.2012*).
- 2 Der Kläger hat beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG beantragt. Er äußert - wie schon im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren - verfassungsrechtliche Zweifel an der Regelung des § 137 Abs 4 S 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (SGB III aF) unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 1.4.2004 (*B 7 AL 52/03 R - BSGE 92, 267 = SozR 4-4300 § 137 Nr 1*) und die Senatsentscheidung vom 29.8.2002 (*B 11 AL 99/01 R - BSGE 90, 56 = SozR 3-4300 § 137 Nr 2*).

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Ein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist weder nach dem Vortrag des Klägers noch aus den Akten ersichtlich. Insbesondere vermögen der Hinweis des Klägers auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 137 Abs 4 S 1 Nr 2 SGB III aF (*ab 1.4.2012: § 153 Abs 3 SGB III*), die mit der Nachfolgeregelung in § 133 Abs 3 SGB III (*in der bis zum 31.2.2012 gültigen Fassung*) übereinstimmt, und die Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 1.4.2004 (*B 7 AL 52/03 R - BSGE 92, 267 = SozR 4-4300 § 137 Nr 1*) sowie die Senatsentscheidung vom 29.8.2002 (*B 11 AL 99/01 R - BSGE 90, 56 = SozR 3-4300 § 137 Nr 2*) eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht zu begründen. Die vom Kläger zitierte Senatsentscheidung vom 29.8.2002 ist vorliegend schon deshalb nicht einschlägig, weil sie eine ganz andere Fragestellung und Fallgestaltung zum Gegenstand hatte, nämlich den

Steuerklassenwechsel von Ehegatten, die beide Leistungen wegen Arbeitslosigkeit (hier: Arbeitslosengeld) bezogen haben. Wie der 7. Senat des BSG und im Anschluss daran der erkennende Senat in seiner bereits vom LSG zitierten Entscheidung vom 31.1.2006 (*B 11a AL 11/05 R*) ausgeführt haben, sind die in § 137 Abs 4 S 1 Nr 2 SGB III aF normierten arbeitsförderungsrechtlichen Auswirkungen eines Lohnsteuerklassenwechsels von Ehegatten aus verfassungsrechtlichen Gründen dann hinnehmbar, wenn verheiratete Arbeitslose bereits bei der Antragstellung deutlich und gesondert vom Merkblatt auf die leistungsrechtlichen Gefahren eines Lohnsteuerklassenwechsels und die Notwendigkeit einer Beratung durch die Beklagte hingewiesen worden sind. Unter Beachtung dieser Rechtsprechung hat das LSG festgestellt, dass die Beklagte im Fall des Klägers die besonderen Anforderungen an die Hinweis- und Beratungspflicht erfüllt hat. Vor dem Hintergrund der gefestigten höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist nicht ersichtlich, dass ein zur Vertretung vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)